

Verwaltungskostensatzung

vom 20. Dezember 2001

**Aktuelle Fassung unter Berücksichtigung der bisherigen 3
Änderungssatzungen (zuletzt wirksam zum 01.01.2024)**

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung:

„3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
I	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1	Schriftliche Auskünfte; Einfache, schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00-500,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büche, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	5,00-500,00
1.2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	10,00

	Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	
1.2c	Zuschlag zu Nr.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern etc., jeweils	2,50
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
1.7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3 ortsansässige Vereine, je Seite, Mindestgebühr	0,50 0,70 0,20 3,00
1.8	Bescheinigungen aller Art	10,00
1.9	Führerscheinantrag	6,00
1.10	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
1.11	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung o. Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
1.12	Wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen wird, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
1.13	Portokosten	aktuelle Tarif der Deutschen Post AG
II	Fachspezifische Verwaltungsgebühren	
1	Bau- und Liegenschaftsamt	
1.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes die öffentliche Abwasseranlage	60,00
1.2.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes die öffentliche Bewässerungsanlage	60,00
1.3	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	45,00
1.4	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser und Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	60,00
1.5	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	60,00
1.6	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückkaufvertrag	25,00
1.7	Erteilung einer Löschungsbewilligung oder Rangrücktrittserklärung für Grundbucheintragungen	25,00
1.8	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes	40,00
1.9	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 (3) Telekommunikationsgesetz - im endausgebauten Straßenbereich, je lfd. Meter zu verlegendes Kabel, mindestens pro Antrag, und höchstens - im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen Gemeindeflächen, je lfd. Meter zu verlegendes Kabel, mindestens pro Antrag und höchstens	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung	

1.11	nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	60,00
2	Ordnungsamt	
	Sondernutzung nach dem Hessischen Straßengesetz	
1	a) Straßensperrung für private Zwecke	50,00
	b) Verlängerung der Straßensperrung, je angefangener Woche	20,00
	c) Straßensperrung für Straßenfeste von Anwohnern	15,00
2	a) Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüstes im öffentlichen Verkehrsraum bis zu 4 Wochen	25,00
	b) Verlängerung der Genehmigung bis zu zwei Wochen	10,00
3	a) Genehmigung zur Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Containern im öffentlichen Raum oder sonstige Nutzung von Gemeindeflächen bei Baumaßnahmen, bis zu 4 Wochen	25,00
	b) Verlängerung der Genehmigung bis zu zwei Wochen	10,00
	Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern	
4	a) für gewerbliche Veranstaltungen	40,00
	b) für auswärtige Vereine und Institutionen	20,00
	c) für ortsansässige Vereine, Institutionen, politische Parteien, andere Kommunen	gebührenfrei
	Entscheidung bei Hundehaltung nach Hundeverordnung	
5	a) Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	150,00
	b) Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	70,00
	c) Verlängerung der Erlaubnis	100,00
	d) Anordnungen nach § 9 Abs. 3 Hunde VO oder Untersagungen nach § 1 Abs. 4 Hunde VO, jeweils	50,00
	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG	
6	a) Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank	28,00
	b) Ausstellung einer Empfangsbescheinigung	8,00
	c) Zuverlässigkeitsprüfung des Gastgewerbetreibenden, des gesetzlichen Vertreters oder Stellvertretung bei einem Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand
		mindestens
	d) Ausstellung einer Amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	11,00
	e) Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit	nach Zeitaufwand
f) Entgegennahme einer Anzeige nach § 6 HGastG bei vorübergehendem Betrieb, je Tag	20,00	
7	Nutzung des Festplatzes in Niederbrechen - ortsansässige Vereine und Gruppen - auswärtige Gruppen, Gewerbetreibende u.a., pro Tag - Zirkusgastspiele, Flohmarkt u.a., Standgebühr pro Tag - Strom, Wasser, Abwasser werden nach Verbrauch abgerechnet	geb.frei 10,00-50,00 10,00
8	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG; die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für alle Beschäftigten je Viertelstunde

18,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Brechen, den 18. Juni 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Königstein, Bürgermeister